



Europäischer Garantiefonds
für die Landwirtschaft (EGFL)

HESSEN



An das
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 – Weinbau
Wallufer Straße 19

65343 Eltville

Antrag

Förderung von Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 46 der VO (EU) Nr. 1308/2013

Richtlinie Hessisches Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein vom 19.08.2019

<i>- Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen -</i>	
Antragsnummer	
Personenident	
Unternehmensident	
Name/Unternehmens- bezeichnung	

<u>Abgabetermin: 31.08.2022</u>
<u>Eingangsstempel der Bewilligungsbehörde</u>

<u>Bearbeitungsvermerk der Bewilligungsbehörde</u>	
	Namenszeichen Datum:
Eingang registriert	
Antrag vollständig	
Bemerkungen	

1 Allgemeine Angaben

Unternehmensident:
- UI -

Personenident:
- PI -

Antragsteller (AS):

Name/ggf. Unternehmensbezeichnung

Vorname

Geburts-/Gründungsdatum

Geburtsname

1.1 Postanschrift

Betriebsanschrift:

(Nur ausfüllen, wenn sie von der Postanschrift abweicht)

Straße und Hausnummer oder Postfach

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl Ort, Ortsteil

Postleitzahl Ort, Ortsteil

Telefonnummer

Fax-Nummer

Telefonnummer

Fax-Nummer

E-Mail-Adresse

Handy-Nummer

E-Mail-Adresse

Handy-Nummer

1.2 Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber, sofern abweichend vom Antragsteller

1.3 Bevollmächtigung (Name, Vorname, Anschrift, Email, Unterschrift)

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir die nachstehende Person zur uneingeschränkten Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen gegenüber der Bewilligungsbehörde bis auf Widerruf:

<p>_____ Unterschrift Vollmachtgeber</p>	<p>_____ Unterschrift Bevollmächtigter</p>
--	--

1.4 Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben

Ich/wir bestätige/n, dass in meinem/unserem Betrieb die einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben und Anforderungen bezüglich Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung eingehalten werden. Innerhalb der letzten drei Weinjahre kam es in meinem/unserem Unternehmen zu keinen Beanstandungen

ja

nein, bitte unten erläutern:

1.5 Angaben zu Unternehmen in Schwierigkeiten

Befindet sich das Unternehmen derzeit in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gem. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C249 vom 31. Juli 2014)

nein

ja, bitte erläutern:

Definition siehe Merkblatt

2. Beantragung

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 46 Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, DEL VO (EU) Nr. 2016/1149, DVO (EU) Nr. 2016/1150 in Verbindung mit den Richtlinien zum Hessischen Förderungs- und Entwicklungsprogramm Wein und dem vorliegenden Merkblatt „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in Hessen“ für die in der beigefügten Flächenaufstellung verzeichnete/n Rebfläche/n und Maßnahmen/n.

3. Allgemeine Bestimmungen

Kontrollen

Mir/uns ist bekannt, dass alle zuständigen Behörden und Prüfungsinstanzen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch **Kontrollmaßnahmen** (z.B. durch Besichtigungen vor Ort, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Unternehmens sowie Kontrollen bei Dritten, wenn diese Leistungen für das Vorhaben erbringen) zu prüfen – wenn nötig auch nachträglich - oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Die Kontrolle erfolgt durch Verwaltungskontrollen und durch Vor-Ort-Kontrollen.

Die **Verwaltungskontrolle** erfolgt bei 100% der Maßnahmen.

Die **Vor-Ort-Kontrolle** erfolgt bei 100% der Maßnahmen. Bei der Vor-Ort-Kontrolle werden sämtliche Tatbestände, die für die Bewilligung und die Durchführung der Maßnahme relevant sind, überprüft.

Gemäß Art. 37 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 809/2014 erstreckt sich die Vor-Ort-Kontrolle auf alle Weinbauschlüsse, für die eine Beihilfe beantragt wurde. Die klassischen Vor-Ort-Kontrollen bestehen in der Regel aus zwei Teilen, der Belegprüfung und der Feldbesichtigung.

Die Belegprüfung wird anhand von Karten, Katasterunterlagen, Ortfotos oder anderen Belegen (z. B. Pachtverträge, Rebenbegleitschein, Verträge und Kaufbelege) durchgeführt.

Bei der Feldbesichtigung werden die Flächen hinsichtlich ihrer Lage, Größe und Nutzung sowie maßnahmenspezifischer Auflagen kontrolliert. Die Feldbesichtigung umfasst insbesondere die Identifizierung der beihilferelevanten Antragszuschläge, deren Nutzungsart und Zustand sowie die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsgröße. Bei den Um-

strukturierungsmaßnahmen gilt das Nettoprinzip gemäß Art. 46 der DVO (EU) 2016/1150 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 der DVO Nr. 809/2014.

Bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen werden zusätzlich, in Abhängigkeit von der Antragstellung, folgende Maßnahmen kontrolliert:

- Einhaltung der Mindestzeilenbreite,
- Einhaltung der Mindestanforderungen an die Neuanlage des Weinberges,
- Wechsel und Zulässigkeit der Rebsorte, der Unterlagensorte oder des Rebsortenklons,
- Umstellung von Steillagen auf Querterrassen,
- Installation von Bewässerungsanlagen,
- Instandsetzung bzw. Errichtung von Weinbergsmauern.

Außer in Fällen höherer Gewalt kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückgezogen werden, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle aus Gründen, die dem Begünstigten anzulasten sind, nicht durchgeführt werden kann.

Über jede Vor-Ort-Kontrolle wird ein Bericht angefertigt, der, bei Beanstandungen, dem Zuwendungsempfänger zuge stellt wird.

Rechtsgrundlagen für Inhalt, Umfang und Durchführung der Kontrollen sind die Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
- DVO (EU) 2016/1150, DEL VO (EU) 2016/1149, DVO 809/2014

Sanktionen

Mir/uns ist bekannt, dass

- Prüfungsfeststellungen, die vor Erteilung einer Bewilligung das Vorliegen absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit falsch gemachter Angaben aufdecken, dazu führen, dass der Antragsteller von der Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien für das betreffende Kalenderjahr ausgeschlossen wird.
- Prüfungsfeststellungen, die nach Erteilung einer Bewilligung, das Vorliegen falscher Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, aufdecken - je nach Einzelfall - einen teilweisen oder vollständigen Widerruf der bewilligten Mittel zur Folge haben.
- **die nicht vollständige Durchführung der beantragten Maßnahme auf der von mir beantragten Fläche zu Sanktionen führen kann. Wenn die Abweichung zwischen beantragter und tatsächlich umstrukturierter förderfähiger Fläche mehr als 20%, jedoch höchstens 50% beträgt, wird die Beihilfe auf Grundlage der bei der Vor-Ort-Kontrolle im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet und um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt. Beträgt die Differenz mehr als 50% wird für das betreffende Vorhaben keine Beihilfe gewährt.**
- Sanktionen nicht in den Fällen verhängt werden, in denen der Begünstigte die zuständige Behörde innerhalb von 10 Werktagen, nachdem er festgestellt hat, dass der von ihm gestellte Antrag andere Irrtümer enthält als absichtlich oder grob fahrlässig gemachte falsche Angaben, die zur Anwendung einer oder mehrerer der vorstehenden Sanktionen führen können, von sich aus schriftlich über diese Irrtümer unterrichtet, es sei denn, die zuständige Behörde hat dem Begünstigten bereits mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, oder der Begünstigte hat anderweitig von dieser Absicht Kenntnis erlangt, oder die zuständige Behörde hat den Begünstigten bereits darüber unterrichtet, dass der gestellte Antrag Irrtümer enthält.
- bei zu Unrecht gezahlten Beträgen der Begünstigte zur Rückzahlung dieser Beträge zuzüglich Zinsen verpflichtet ist. Im Falle von Rückforderungen ist die bereits gewährte Förderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Erstattung, zurückzuzahlen.
- bei begründetem Verdacht auf Subventionsbetrug eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt.

Behandlung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind zweckgebunden. Der Anspruch auf Auszahlung der Mittel kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.

Der teilweise oder vollständige Widerruf der Mittel wird für den Fall vorbehalten, dass

- wesentlich vom Förderantrag abgewichen worden ist,
- das geltende Fachrecht nicht eingehalten wird.

Die Förderungsmittel werden nach Vorlage des Auszahlungsantrags und Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Sonstige Erklärungen

Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir das beigefügte **Informationsblatt zur Antragstellung** zur Kenntnis genommen habe/n und versichere/n, dass die aufgeführten Anforderungen von mir/uns eingehalten werden.

Mir/uns ist bekannt, dass auf die Gewährung einer Zuwendung kein Rechtsanspruch besteht.

Ich/wir erkenne/n die für die Zahlung von Zuwendungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns für verbindlich an. Mir/uns ist bekannt, dass diese Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir/uns ist bekannt, dass alle Angaben in diesem Antrag und den dazu eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I. Seite 2037) sind.

Ich/wir bestätige/n, dass ich/wir aufgrund meiner/unserer finanziellen Verhältnisse bei der Finanzierung der Maßnahme auf die Zuwendung angewiesen bin/sind und ohne die Zuwendung die Maßnahme nicht durchführen kann/können.

Mir/uns ist auch bekannt, dass:

- ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin/sind, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung(en) entgegenstehen oder für die Rückforderung(en) erheblich sind,
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können,
- die Zahlung der Zuwendung(en) bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden können; dies gilt auch für Bewilligungen bzw. Zahlungen anderer Behörden für die gleiche (Teil-) Maßnahme,
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- von der zuständigen Behörde alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- die zuständige Behörde entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- gemäß § 4 (4) Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren und/oder Auslagen fällig werden,
- sich die Zinsen nach dem Haushaltsrecht regeln.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege für die Dauer von mindestens 12 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Abschluss der Maßnahme) aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein längerer Aufbewahrungszeitraum vorgeschrieben ist.

Jede Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – werde/n ich/wir der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen.

Sofern Miteigentumsverhältnisse bestehen, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass die Bescheide und der Schriftverkehr einem/einer der unterzeichnenden Miteigentümer/-innen zugleich mit Wirkung für und gegen den/die anderen Miteigentümer/-innen bekanntgegeben werden. Bescheide und Schriftverkehr gehen an die auf Seite 2 genannte Postanschrift.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Daten aus der Weinbaukartei und dem Schlagkataster verwendet werden.

Erklärungen zum Datenschutz

Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den Datenschutzhinweisen der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte – gültig ab 25.05.2018 – ebenfalls anerkannt. **Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.**

Publizitätsvorschriften

Mir/uns ist bekannt, dass nach Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Informationen über die Empfänger und Höhe der Zahlungen aus dem EGFL und dem ELER veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung umfasst:

- Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- für jede aus den Fonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- Art und Beschreibung der aus einem der Fonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Die Veröffentlichungen erfolgen auf der durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereitgestellten Website: <http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>. Sie bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Von den vorstehenden Erklärungen, Einwilligungen und Verpflichtungen habe ich/haben wir Kenntnis genommen und erkenne/n diese als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Antragsteller(s)
bzw. der bevollmächtigten Personen